

## Abstimmungsvorlage

**29. November 2020**

- 3** Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele)  
Änderung vom 30. Juni 2020

## Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Blinden, seh- oder sonst lesebehinderten Bürgerinnen und Bürgern stellt der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen im Internet als barrierefreies PDF-Dokument zur Verfügung. Zudem bietet er die Erläuterungen des Regierungsrats auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen).

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei [medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch) oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

### Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage  
finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlage zur Abstimmung:

## Inhaltsverzeichnis

### **3 Verfassung des Kantons Aargau** **(Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele)** Änderung vom 30. Juni 2020

Abstimmungsempfehlung	Seite 4
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 5
Abstimmungstext	Seite 7

\_\_\_\_\_ Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 30. Juni 2020 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele) mit 116 zu 1 Stimme gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

**Verfassung des Kantons Aargau  
(Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele)**

**Änderung vom 30. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 30. Juni 2020 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau im Zusammenhang mit der Totalrevision des Geldspielgesetzes des Kantons Aargau mit 116 Stimmen zu 1 Stimme gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



**Worum geht es?**

Am 1. Januar 2019 trat das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS) in Kraft. Dieses gibt den Kantonen bis am 1. Januar 2021 Zeit, ihre Gesetzgebung betreffend Geldspiele anzupassen. Mit der Ausarbeitung der neuen kantonalen Bestimmungen ist der Regierungsrat dieser Vorgabe nachgekommen. Der Grosse Rat hat dem neuen kantonalen Geldspielgesetz am 30. Juni 2020 mit 114 zu 0 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt. Gleichzeitig hat er auch der Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (KV) mit 116 zu 1 Stimme zugestimmt.

### Warum ist eine Volksabstimmung notwendig?

Da sich das neue kantonale Geldspielgesetz inskünftig nicht mehr auf die Verfassung des Kantons Aargau, sondern auf das Geldspielgesetz des Bundes stützen wird, ist die bisherige Bestimmung in der Verfassung des Kantons Aargau nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden. Eine Änderung der Verfassung unterliegt in jedem Fall der Volksabstimmung.

Die vorliegende Volksabstimmung bezieht sich nur auf die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau. Das kantonale Geldspielgesetz ist nicht Teil dieser Abstimmungsvorlage.

### Weshalb eine Verfassungsänderung?

Die bisher geltende Regelung in der Verfassung des Kantons Aargau (§ 55<sup>bis</sup> KV) bestimmt, dass dem Kanton die Aufgabe zukommt, die Ausgabe und Durchführung von Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken zu regeln.

Das neue Bundesgesetz über Geldspiele regelt die Zuständigkeiten im Bereich der Geldspiele so umfassend, dass sich das kantonale Geldspielgesetz direkt auf das Bundesgesetz über Geldspiele stützen kann. Entsprechend wird § 55<sup>bis</sup> KV hinfällig und soll ersatzlos aufgehoben werden.

Sollte die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau in der Volksabstimmung abgelehnt werden, hat dies keine Konsequenzen auf das beschlossene kantonale Geldspielgesetz, da es sich bei der vorgeschlagenen Verfassungsänderung nur um eine Bereinigung handelt, die keine materiellen Folgen nach sich zieht.

# Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 30. Juni 2020

---



*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

### **§ 55<sup>bis</sup> Abs. 1 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau, 30. Juni 2020

Präsidentin des Grossen Rats  
SANER

Protokollführerin  
OMMERLI

**Regierungsrat und Grosser Rat  
empfehlen den Stimmberechtigten, am  
29. November 2020 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele)